

# Osthavelländisches Kreis-Blatt.

Zweiter Jahrgang.

Das Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend und kostet vierteljährlich 6 Sgr., wofür es durch alle Postämter zu beziehen ist. Inserate werden mit 1 Sgr. pro Zeile berechnet und beim Secretair Brandenburg zu Nauen, sowie in der Buchdruckerei zu Potsdam, Lindenstraße Nr. 18, angenommen, müssen jedoch jedes Mal spätestens bis Dienstag und Freitag Mittag um 12 Uhr in der genannten Druckerei eintreffen.

Nr. 37.

Nauen, den 8. Mai

1850.

## Ämtlicher Theil.

In Verfolg meiner Bekanntmachung vom 10ten v. M. (Kreisblatt Nr. 30) benachrichtige ich die Kreiseingesessenen hierdurch, daß ich nunmehr von der Königl. Regierung mit den im §. 14 des Jagdpolizei-Gesetzes vom 7. März d. J. vorgeschriebenen Formularen zu Jagdscheinen versehen und dadurch in den Stand gesetzt worden bin, den Gesuchen um Ertheilung solcher Scheine nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu entsprechen. Indem ich die Kreiseingesessenen auf die Amtsblatts-Verordnung der Königl. Regierung vom 10ten v. M. (pag. 124—25) und die darin enthaltenen Vorschriften über die Verpflichtung zur Lösung von Jagdscheinen verweise, mache ich besonders darauf aufmerksam, daß alle an mich zu richtenden Anträge auf Ertheilung von Jagdscheinen mit denjenigen Ausweisen versehen sein müssen, welche zur Beurtheilung der Befähigung des Antragstellers zur Erlangung des Jagdscheins erforderlich sind. Es müssen daher von den Grundbesitzern, welche die eigene Ausübung des Jagdrechts auf ihrem Grund und Boden in Anspruch nehmen, glaubhafte Nachweise über den Flächenraum und den Zusammenhang der Besitzungen geführt, bei eingeschlossenen Grundstücken eine genaue Beschreibung der Art der Befriedigungen beigebracht, bei Verpachtungen der Gemeinde-Feldmarken die Original-Jagd-pacht-Contracte, und von Seiten der angestellten Privatforst- und Jagdbedienten die Verträge über ihre Anstellung, so wie von den sonst zur Erlangung von Jagdscheinen sich meldenden Personen obrigkeitliche Führungs-Atteste über das Vorhandensein der im §. 15 des Gesetzes vorgeschriebenen persönlichen Erfordernisse eingereicht werden.

Obwohl den Aufsichtsbehörden eine unmittelbare Einmischung in die Art der Benutzung der gemeinschaftlichen

Jagdbezirke nicht gestattet, dieselbe vielmehr von den Beschlüssen der Gemeindebehörden abhängig gemacht ist und es diesen daher überlassen bleiben muß, unter welchen Bedingungen sie die Jagd im Gemeindebezirk verpachten wollen: so wird es den in solchen Geschäften etwa noch unerfahrenen Gemeindebehörden gewiß willkommen sein, einen Entwurf für Jagdpacht-Verträge zu erhalten, der die Grundbesitzer vor Nachtheilen sichert und den Verpächtern zum Leitfaden dient. Es sind zu dem Ende Druck-Formulare zu diesen Contracten angefertigt und mir zugesendet worden, welche in meinem Bureau, gegen Bezahlung der Druckkosten mit 4 Pfennigen für jedes Exemplar, in Empfang genommen werden können.

Was die Bildung gemeinschaftlicher Jagdbezirke und deren Abgrenzung betrifft, so soll dies zwar nach §. 4 des Gesetzes vom 7. März er. zunächst Gegenstand der freien Entschliebung der Gemeindebehörden sein, wobei sie nur dadurch gesetzlich beschränkt sind, daß Grundstücke, welche nicht zu den im §. 2 des Gesetzes aufgeführten gehören, also namentlich einen geringeren Umfang als 300 Morgen haben, zu gemeinsamen Bezirken vereinigt werden müssen. Ich behalte mir vor, in jedem einzelnen, bei mir zur Sprache zu bringenden Falle zu erwägen, in wie weit bei Bildung von gemeinschaftlichen Jagdbezirken meine persönliche Einwirkung nothwendig oder doch zweckmäßig sein dürfte, indem es nicht unwahrscheinlich ist, daß durch die Ausführung der neuen Gemeindeordnung eine Abänderung mancher der gegenwärtig bestehenden Gemeindebezirke sich erforderlich machen wird und daher hierauf bei Bildung der Jagdbezirke schon vorweg wird Rücksicht genommen werden müssen.